



Per Einschreiben  
Martin Jäger  
Brühlhofweg 2  
79761 Waldshut-Tiengen

**Amt für Umweltschutz**

Geschäftszeichen: **32.106.11 WT**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz  
Dienstgebäude: Industriestraße 2  
Zimmer: 28  
Telefon: +49 7751 863242  
Telefax: +49 7751 863299  
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 22.11.2021

**Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 9 BImSchG für den Neubau eines Fermenters auf Flst. Nr. 100/1, Gemarkung Gurtweil  
Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 14.07.2021**

**Anlagen:**  
**1 Gebührenmitteilung**  
**1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk**

Sehr geehrter Herr Jäger,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 14.07.2021, mit den letztmalig ergänzten Antragsunterlagen vom 23.08.2021, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

**Genehmigung:**

1.  
Ihnen wird die Genehmigung zum

- a. Neubau eines Fermenters
- b. Neubau einer Umwallung

teilt.

- c. Weiterhin umfasst die Genehmigung die bestehende Biogasanlage mit Ihren Bestandteilen und baurechtlichen Genehmigungen vom 20.08.1997, 16.11.2006, 27.08.2007 sowie aus dem Jahr 2015.

1.1  
Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3.1 bis 3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen  
  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)**  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

## 1.2

Konzentrationswirkung:

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für den Neubau des Fermenters gem. § 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg mit ein.

Weiterhin wird gemäß § 29 Abs. 4 Wassergesetz für die Umwallung, welche in einem Abstand von 1,50 m zum Landgraben ausgeführt wird, sowie für die geplante Anböschung an den neuen Fermenter auf Flst.Nr. 100/1 Gemarkung Gurtweil, Stadt Waldshut-Tiengen die widerrufliche Befreiung vom Bauverbot im 10m-Gewässerrandstreifen erteilt.

## 1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

## 1.4

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.604,50 € festgesetzt, für die sie als Gesamtschuldner haften. Näheres siehe anliegende Gebührenmitteilung.

## 2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 2.9 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

## 3. Nebenbestimmungen

### 3.1 Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz

#### 3.1.1 Neubau eines Fermenters

##### 3.1.1.1

Der Behälter ist gemäß den Vorgaben des Prüfbericht Nr. 1 (130033-1) des Prüfamtes für Standsicherheit der Zweigstelle Landshut auszuführen. Auf Nummer 8 des Verlängerungsbescheids wird hingewiesen.

##### 3.1.1.2

Behälter müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass in ihnen vorhandene wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

##### 3.1.1.3

Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen sind geeignete Dichtungselemente zu verwenden. Die Fuge zwischen Bodenplatte und Wand ist so auszuführen, dass sie Verformungen bei wechselnden Behälterfüllständen schadlos aufnehmen kann.

##### 3.1.1.4

Rohr-, Leitungs- und Kabeldurchführungen in die Behälter sind dicht, beständig und verschiebesicher auszuführen. Durchdringungen der Bodenplatte sind unzulässig.

##### 3.1.1.5

Behälterwanddurchführungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung einsehbar ausgeführt sein. Behälter- und/oder Rohrisolierungen dürfen dies in diesem Bereich nicht einschränken. Dies kann zum Beispiel durch Freilegen der Durchführung erfolgen oder auch durch Einsatz von leicht abnehmbaren Dämmformstücken sichergestellt werden. Von Satz 1 darf bei Behälterwanddurchführungen, die oberhalb der Geländeoberkante liegen, abgewichen werden, sofern eine Leckageerkennung vorgesehen ist.

#### 3.1.1.6

Behälter zur Lagerung von flüssigen Gärsubstraten einschließlich Silagesickersaft sowie Vorlagebehälter, Fermenter, Nachgärer und Behälter zur Lagerung von flüssigen Gärresten, sind mit einer Füllstandüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten. Gegebenenfalls sind auch andere prozesstechnische Behälter mit einer Überfüllsicherung auszustatten, sofern bei diesen eine Überfüllung nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 3.1.1.7

Eine Überfüllsicherung muss unter Einbeziehung von zum Beispiel Nachlaufvolumen oder Reaktionszeiten rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder Alarm (optisch oder akustisch) auslösen.

#### 3.1.1.8

Der Füllstand des Behälters ist durch Sensoren zu überwachen. Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein. Mit Erreichen des maximalen Füllstands, der unterhalb des Ansprechpunkts der Überfüllsicherung festzulegen ist, müssen substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu den betroffenen Behältern automatisch abgeschaltet werden.

#### 3.1.1.9

Bei einem unverhältnismäßigen Absinken des Füllstands, muss die Füllstandüberwachung Alarm auszulösen und Folgemaßnahmen sicherstellen, z.B. automatisches Schließen von Schiebern, Abstellen von Pumpen. Die Folgemaßnahmen und das Fassungsvermögen der Umwallung sind miteinander abzustimmen.

#### 3.1.1.10

Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung müssen Anlagenteile gegen unzulässigen Überdruck sichern, wenn eine Überschreitung des zulässigen Betriebsdrucks nicht auszuschließen ist (z. B. durch Aufschäumen des Fermenterinhalt). Aus Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung (z. B. Schaumklappen oder Sollbruchstellen wie Berstscheiben) austretende wassergefährdende Stoffe müssen schadlos abgeleitet und aufgefangen werden können (z. B. in der Umwallung).

### 3.1.2 Leckageerkennungssystem

#### 3.1.2.1

Die Kunststoffdichtungsbahnen müssen so am Behälter befestigt werden, dass der Eintrag von Niederschlagswasser vermieden wird und bei Behältern bis über die Geländeoberkante bzw. bis über den angeschütteten Bereich geführt werden. Bei vollständig in den Boden eingebundenen Behältern ist eine Abweichung bis mindestens zur Höhe des maximal zulässigen Flüssigkeitsstands möglich.

### 3.1.3 Rohrleitungen / Pumpen / Schieber

#### 3.1.3.1

Die kommunizierenden Rohrleitungen von Fermenter 3, Endlager 2 und Endlager 3 müssen direkt am Behälter mittels eines Schiebers absperrbar sein, um ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts zu verhindern, sofern diese unterhalb des Flüssigkeitsspiegels liegen. Der Schieber muss ein Schnellschlussschieber oder ein automatisch schließender Schieber sein.

#### 3.1.3.2

Pumpen und Schieber außerhalb von Behältern müssen zugänglich sein und über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche angeordnet werden. Austretende Stoffe und gegebenenfalls verunreinigtes Niederschlagswasser sind aufzufangen. Bei unterirdischem Einbau sind sie in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht anzuordnen.

#### 3.1.3.3

Rohrleitungen, die unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels in Lagerbehälter einmünden, müssen im Bereich der Behälterwanddurchführung von außen einsehbar sein, sofern keine andere geeignete Leckageerkennung vorgesehen ist. Die Rohrleitung muss am Behälter absperrbar sein.

#### 3.1.3.4

Schieber sind in geschlossenem Zustand gegen unbeabsichtigtes Öffnen und Vandalismus zu sichern.

#### 3.1.3.5

Alle Rohrleitungsteile und die Tragwerke sind gemäß den einschlägigen technischen Regeln und Normen unter Berücksichtigung der zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einwirkungen auszulegen.

#### 3.1.3.6

Dichtungen an Wanddurchdringungen für Substrat- oder Gärrestleitungen und –anschlüsse müssen gegen Herausrutschen gesichert werden. Dichtungen an substrat- oder gärrestführenden Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen sind im Rahmen der Eigenüberwachung zu kontrollieren sowie vor Inbetriebnahme und im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu prüfen.

#### 3.1.3.7

Rohrleitungen sind frostsicher zu verlegen und müssen unter Verkehrsflächen mit der vom Hersteller geforderten Mindestüberdeckung für die zu erwartenden Lastannahmen ausgeführt bzw. mit den statisch notwendigen Maßnahmen geschützt oder bewehrt werden.

#### 3.1.3.8

Einwandige unterirdische Rohrleitungen sind mit einem Leckageerkennungssystem oder als Saugleitung (Rohrleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und in den Behälter zurückfließt und bei der eine Heberwirkung ausgeschlossen ist) auszuführen.

#### 3.1.3.9

Unterirdische Rohrleitungen und Schächte sind vor dem Verfüllen der Rohrleitungsgräben einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

### 3.1.4 Umwallung

#### 3.1.4.1

Die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus sind einzuhalten. Die ordnungsgemäße Errichtung ist von der ausführenden Firma zu dokumentieren und zu bestätigen. Für die Errichtung besteht eine Fachbetriebspflicht. Eine Ausnahme davon richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Punkt 3.1 Absatz 4 der DWA-A 793-1.

#### 3.1.4.2

Die Versickerung am Gärrestlager 3 ist im Havariefall von der Einleitung von Gärsubstraten zu schützen. Hierzu kann ein Erdwall ausreichend sein.

#### 3.1.4.3

Für den Wall ist geeignetes Material zu verwenden. Geeignetes Material ist Boden mit bindigen Anteilen (kohäsionsbehaftet; z. B. „lehmig“) ohne erhöhte pflanzliche Anteile. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.

Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls sind nach DIN EN 1997-1:2009, DIN EN 1997-1/NA:2010, DIN 1054:2010, DIN 1054/A1:2012 und DIN 1054/A2:2015 zu bemessen. Bis zu einer Höhe des Walls von 1,5 m müssen keine statischen Nachweise vorgelegt werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:

3.1.4.3.1 Mindestbreite B der Wallkrone:  
Wallhöhe  $H < 1,0 \text{ m}$  →  $B \geq 0,75 \times H$   
Wallhöhe  $1,0 \text{ m} < H \leq 1,5 \text{ m}$  →  $B \geq 0,75 \text{ m}$

3.1.4.3.2 Böschungsneigung  $\leq 1:2$   
(entspricht 1 m Höhenunterschied auf 2 m horizontaler Länge)

### 3.1.5 Allgemeines

#### 3.1.5.1

Weitere im öffentlichen Interesse erforderliche Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### 3.1.5.2

Arbeiten an Biogasanlagen und den dazugehörigen Anlagenteilen dürfen nach § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden. Dazu gehören auch Arbeiten an bereits genehmigten Anlagen, wie z.B. Wanddurchbrüche an zugehörigen Behältern.

#### 3.1.5.3

Der Betreiber einer Anlage muss für das Aufquellen von Substrat beim Betrieb seiner Anlage, z. B. bei Strom- und Rührwerksausfall, oder für das Aufschäumen des Gärsubstrats geeignete Gegenmaßnahmen berücksichtigen (z. B. Freibord, Notstromversorgung, Überlaufleitung, Entnahme von Substrat aus dem Behälter) und in der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV dokumentieren. Entsprechende Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen, bevor Substrat austreten kann. Sofern hierfür eine Notstromversorgung erforderlich ist, muss diese in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden.

#### 3.1.5.4

Der Fachbetrieb hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß TRwS 793-1 auszuhändigen. Die Bestätigung ist bei Beendigung der Arbeiten der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 3.1.5.5

Der Betreiber hat nach der Erstüberprüfung der Anlagen regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich die Einrichtungen visuell auf ihren Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung gilt auch für beaufschlagte Bodenplatten, Betonkanäle, Rohrleitungen und Armaturen etc.

#### 3.1.5.6

Wenn sichtbare Veränderungen bzw. Undichtigkeiten an einem Behälter bzw. Bauwerk festgestellt werden, ist eine Sanierung durchzuführen. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist zu informieren.

#### 3.1.5.7

Anlagenteile die gefährliche Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von Ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind. Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen. Für brennbare Gase ist die Rohrleitung in den Farben Signalgelb/Signalrot mit schwarzer Schrift (z.B. Kennzeichnung der Durchflussrichtung) auszuführen.

#### 3.1.5.8

Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren und nach Beendigung der Umbaumaßnahmen dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz – Abteilung Immissionsschutz – unaufgefordert vorzulegen.

## Hinweise:

### 3.1.5.9

Die Nebenbestimmungen und Hinweise bereits genehmigter Anlagen haben weiterhin Gültigkeit.

### 3.1.5.10

Der Wall sollte zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnenden Pflanzen bepflanzt werden. Auf folgende Merkblätter bzw. Vorschriften wird besonders verwiesen:

- das DWA Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1)“ - Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)
- Die Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – „Sicherheitstechnische Anforderung an Biogasanlagen“ (TRAS 120).

### 3.1.5.11

Biogasanlagen sind regelmäßig gemäß den Prüffristen (AwSV Anlage 5 bzw. 6 Zeile 7) bezüglich der Gewässerschutzanforderung durch einen Sachverständigen zu prüfen. Diese Prüfung kann entfallen, wenn durch ein Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt den Gewässerschutzanforderungen erfüllt (AwSV §41 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Für Anlagen, die nach dem 1. August 2017 errichtet wurden gelten die erstmaligen Prüffristen gemäß § 70 Abs. 2 AwSV. Die Erstbefüllung mit Substrat darf erst nach der Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgen.

### 3.1.5.12

Biogasanlagen sind regelmäßig gemäß den Prüffristen (Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Abschnitt 3 – Explosionsgefährdungen - Punkt 4 und 5) bezüglich der Anlagensicherheit durch einen Sachverständigen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Der Prüftermin ist vor Beendigung der Arbeiten festzusetzen und nach Beendigung der Arbeiten durchzuführen.

### 3.1.5.13

Es besteht eine Haftung, wenn schädliche Stoffe (z.B. Jauche, Gülle etc.) zu einer Verunreinigung des Untergrunds oder eines Gewässers führen (§22 Abs. 2 WHG). Der Antragssteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau und den Betrieb der Anlage verursacht werden.

### 3.1.5.14

Das Landratsamt Waldshut kann nach § 26 BImSchG den Betreiber anweisen, durch Messung eines amtlich anerkannten Messinstituts ermitteln zu lassen, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Luft bzw. GfRL und TA Lärm beim Anlagenbetrieb eingehalten werden. In der Regel wird davon bei auftretenden Beschwerden Gebrauch gemacht.

## 3.2 Landwirtschaftlicher Gewässerschutz/Grundstücksentwässerung:

### 3.2.1

Die Muldenversickerung ist mit einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht auszuführen und nach den gültigen Regelwerken (DWA-A 138) zu bemessen, zu erstellen und zu betreiben. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist eigenverantwortlich zu überprüfen und bei der Planung (ggf. Bodenaustausch) zu berücksichtigen.

### 3.2.2

Sonstige Nutzungen der Versickerungsfläche dürfen deren Funktionsfähigkeit zu keiner Zeit beeinträchtigen.

### 3.2.3

Hof- und Verkehrsflächen sind möglichst offenporig anzulegen. Der verbleibende Abfluss bei stärkeren Niederschlagsereignissen aus befestigten Flächen ist über geeignetes Begleitgrün zu versickern oder über die geplante Versickerungsanlage zu beseitigen und bei deren Bemessung zu berücksichtigen.

### 3.2.4

Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Grundstücke bzw. ohne Erlaubnis auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

### 3.2.5

Etwaiges Drainagewasser ist über eine Rigole an geeigneter Stelle, ohne es zutage zu fördern, schadlos wieder zu versickern.

### 3.2.6

Die Hof- und Verkehrsflächen, deren Abwasser der Versickerung bzw. einem Gewässer zugeleitet wird, sind ggf. regelmäßig von Mist und vergleichbaren wasserbelastenden Stoffen zu säubern.

### 3.2.7

Die Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind nach den gültigen Vorschriften, dem Stand der Technik und den gängigen Richtlinien zu erstellen.

### 3.2.8

Weitere im öffentlichen Interesse erforderliche Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

## Hinweise

### 3.2.9

Lagerung von wassergefährdenden (wgf) Stoffen:

Die unabgesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet. Der Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe darf grundsätzlich nur im Einklang mit § 62 WHG nach den Vorschriften der Verordnung über die Lagerung wgf. Flüssigkeiten (AwSV) sowie der ergänzenden Vorschriften erfolgen. Bei einer geplanten Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, entsprechende Nachtragsunterlagen vorzulegen.

### 3.2.10

Betrieb:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauernden Dichtigkeit der Anlage allein dem Betreiber (Landwirt) obliegt.

## 3.3 Grundwasserschutz/Oberflächengewässer

### 3.3.1 Wasserschutzgebiet

#### 3.3.1.1

Die Vorgaben entsprechend der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Untere Neuwiesen“ vom 30.06.1997 sind zu beachten.

#### 3.3.1.2

Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass alle am Bau Beteiligten auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die erhöhte Sorgfaltspflicht zum Schutz des Grundwassers hingewiesen werden.

#### 3.3.1.3

Die Anlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und DIN-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Bau- und Verfahrenstechnik zu errichten und zu betreiben.

#### 3.3.1.4

Bei der Bauausführung und der Materialauswahl ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

#### 3.3.1.5

Die Überwachung der einwandfreien Ausführung und die Einhaltung der Bestimmungen haben durch einen sachverständigen Bauleiter zu erfolgen.

#### 3.3.1.6

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt und den Stadtwerken Waldshut-Tiengen, als Wasserversorgungsträger schriftlich mitzuteilen.

#### 3.3.1.7

Beim Ausheben der Baugrube ist ein Mindestabstand von 1m über dem höchsten Grundwasserstand einzuhalten.

#### 3.3.1.8

Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch welche Wasser gefährdende Stoffe (z.B. Zementmilch, Schmierstoffe, Öle, Reinigungsmittel etc.) in den Boden oder in Grund- und Oberflächenwasser gelangen können.

#### 3.3.1.9

Bodenverunreinigungen infolge von Unfällen oder des unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Schal-, Schmier- oder Hydrauliköl, Kraftstoffe usw.), sind unverzüglich unter Verwendung der vorzuhaltenden geeigneten Hilfsstoffe, wie Ölbinder und Sägespäne, ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie sind dem Träger der Wasserversorgung umgehend mitzuteilen.

#### 3.3.1.10

Wassergefährdende Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nur in dichten, dafür zugelassenen Behältern mit Auffangvorrichtung gelagert werden. Das Abfüllen wassergefährdender Stoffe und die Betankung und Wartung der Baumaschinen hat auf einer befestigten Fläche zu erfolgen.

#### 3.3.1.11

Durch Deponien o.ä. kontaminierte Baumaschinen sind vor dem Einsatz in einem WSG zu reinigen.

#### 3.3.1.12

Bautoiletten müssen mit dichten Sammelbehältern ausgestattet oder an die Ortskanalisation angeschlossen werden.

#### 3.3.1.13

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Überprüfung gelten im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen. Die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.



#### 3.3.1.14

Verunreinigter Baugrubenaushub mit beispielsweise erhöhten Schwermetallwerten ist unverzüglich abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung innerhalb des Wasserschutzgebietes darf nicht erfolgen.

#### 3.3.1.15

Rohrleitungsgräben und die Arbeitsräume der Baugrube sind unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit nicht verunreinigtem Baugrubenaushub zu verfüllen. Zuvor sind Gräben und Baugruben von Baureststoffen und Abfällen zu säubern. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist im Wasserschutzgebiet nicht gestattet.

#### 3.3.1.16

Für die Herstellung von Platz- und Wegebefestigungen dürfen keine teer- oder lösemittelhaltigen Bindemittel verwendet werden.

#### 3.3.1.17

Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

#### 3.3.1.18

Es ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser, welches in das Sickerbecken abgeleitet wird nicht verschmutzt ist. Eine Mistlagerung, wie sie bisher im Bereich der Behälter/Silos erfolgt ist, kann nicht genehmigt werden.

### 3.3.2 Gewässerrandstreifen

#### 3.3.2.1

Innerhalb des Gewässerrandstreifens von 10m ab Oberkante Böschung des Landgrabens dürfen ansonsten keine baulichen und sonstigen Anlagen (hierzu zählen z.B. Auffüllungen, feste Zäune, Lagerplätze) errichtet werden. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb dieses Schutzstreifens ist verboten.

#### 3.3.2.2

Die Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Rücksicht auf das Gewässer, dessen Ufer und den Ufergehölzen auszuführen. Beeinträchtigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden.

#### 3.3.2.3

Beschädigte Ufer sind mit naturgemäßen Bauweisen zu sanieren und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

#### 3.3.2.4

Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten.

### **Hinweise**

#### 3.3.2.5

Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlagen verursacht werden. Auf die Haftungsbestimmungen für die Veränderung oder Verunreinigung eines Gewässers wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).

#### 3.3.2.6

Die Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen.

### 3.3.2.7

Dieser Bescheid bezieht sich ausdrücklich auf das angezeigte Bauprojekt. Änderungen sind vor deren Ausführung dem Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Waldshut anzuzeigen.

## 3.4 Baurecht

### 3.4.1

Mit der Ausführung des Vorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Grabarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. (§ 59 LBO). Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen, dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn sie dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder die Baugenehmigung erlischt.

### Hinweise:

### 3.4.2

Vor Baubeginn ist bei den zuständigen Versorgern (Strom, Gas, Telefon, etc.) festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel oder Starkstromanlagen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

### 3.4.3

Sollten bei den Bauarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

## **4. Begründung**

### **4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antragsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Futterbaubetrieb mit ca. 200 Milchkühen und Biogaserzeugung mit zwei BHKW's (250 und 75 kW<sub>elektr</sub>). Mit dem o.g Antrag beabsichtigt er den Neubau eines geschlossenen Fermenters, da eine vorgeschriebene Verweildauer der Wirtschaftsdünger und der Substrate im gasdichten System derzeit nicht eingehalten werden kann. Durch den Bau eines weiteren Fermenters kann eine vorgeschriebene Mindestverweildauer von mehr als 150 Tagen eingehalten werden.

Zusätzlich soll eine Umwallung realisiert werden. Das bestehende Gärrestelager 3 soll an die bestehenden Behälter angeschlossen werden.

Herr Jäger erhielt am 20.08.1997 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Verbrennungsmotoranlage mit Biogas, welche am 23.02.1999 aufgrund einer Änderung der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung erloschen ist. Die baurechtliche Genehmigung blieb bestehen. Herr Jäger erhielt am 16.11.2006 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines offenen Güllebehälters sowie am 27.08.2007 zur Errichtung und Betrieb eines Fermenter-Behälters. Am 04.04.2008 wurde Herrn Jäger mitgeteilt, dass seine Genehmigungen aufgrund einer Änderung der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung erloschen ist. Die baurechtliche Genehmigung blieb bestehen. Herr Jäger erhielt 2014 die baurechtliche Genehmigung zum Bau eines offenen Gärrestelagers. Mit den Antragsunterlagen vom 16.07.2021 beantragt Herr Jäger den Neubau eines Fermenters. Als Leckageerkennung wird der Typ „Leak Detection 1,0“ mit der DiBt-Zulassung Nr. Z-59.26-470 verwendet. Nach Aussage des Bauherrn wird bezüglich der geplanten Mistplatte ein separater Bauantrag gestellt.

## 4.2 Verfahren

Am 14.07.2021 beantragte Herr Jäger die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für den Bau eines Fermenters und einer Umwallung. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 23.08.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Stadt Waldshut-Tiengen hat am 13.08.2021 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

## 4.3 Rechtliche Würdigung

a)

Der Neubau des Fermenters bedarf nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung.

Durch eine Überschreitung der Mengenlagerung an Gülle ist die Anlage gemäß Ziffer 9.36 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung zu genehmigen (Gesamtlagerkapazität von 8.435 m<sup>3</sup>). Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie eine Vorprüfung des Einzelfalles war nicht durchzuführen.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Bedingungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden. Mit erheblichen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche auf umliegende Wohnbebauung ist durch den Bau des gasdichten Fermenters nicht zu rechnen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagebezogenen behördlichen Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO für den Bau des Fermenters wird erteilt.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang. Das zu errichtende Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich zulässig. Es erfüllt die Voraussetzungen der baurechtlichen landwirtschaftlichen Privilegierung (§ 201 BauGB), da eine überwiegend eigene Futtergrundlage langfristig gesichert ist.

Durch das Bauvorhaben werden keine Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotope in Anspruch genommen. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsrelevanz bzw. eine Relevanz mit Blick auf Natura 2000 bzw. Artenschutz wird nicht gesehen.

Das Bauvorhaben liegt im Gewässerrandstreifen des Landgrabens. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG ist das Errichten von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Die zuständige Behörde kann nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 29 Abs. 4 WG von dem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Grundsätzlich ist bei Befreiung im Außenbereich die untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind gegeben. Aufgrund der vorhandenen eingeschränkten Rahmenbedingungen wäre es eine unbillige Härte für den Antragsteller, einen Gewässerrandstreifen von 10 m zu verlangen.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen ebenfalls keine grundlegenden Bedenken, da landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen und die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

#### **4.4 Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05 1d und 55.20.02.14. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	1.462,50 €
Gebühr Befreiung Gewässerrandstreifen	142,- €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>1.604,50 €</b>

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

*Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):*

*Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post(at)landkreis-waldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“*

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz

## **Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 2.9**

### **1 Antragstellung**

- 1.1 Antrag Anlage 1 Formblatt 1, Seite 1-6
- 1.2 Anlage 1 Inhaltsübersicht, Seite 1-2
- 1.3 Anlage 1, Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen
- 1.4 Anlage 1, Formblatt 2.2
- 1.5 Anlage 1, Formblatt 3.1-3.3
- 1.6 Anlage 1, Formblatt 4, Seite 1-2
- 1.7 Anlage 1, Formblatt 5.1
- 1.8 Anlage 1, Formblatt 6.1 Übersicht wassergefährdende Stoffe, Seite 1-2
- 1.9 Anlage 1, Formblatt 6.2, Seite 1-3
- 1.10 Anlage 1, Formblatt 7 Abfall
- 1.11 Anlage 1, Formblatt 8, Arbeitsschutz, Seite 1-3
- 1.12. Anlage 1, Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht, Seite 1-3
- 1.13 Anlage 1, Formblatt 10.1, Anlagensicherheit, Seite 1-2
- 1.14 Anlage 1, Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung
- 1.15 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 1.16 Gewässerrandstreifen
- 1.17 Fliessbild der Biogasanlage Jäger vom 06.07.2021

### **2 Antragsunterlagen/Pläne**

- 2.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 2.2 Antrag Baugenehmigung 23.03.2021, Seite 1-3
- 2.3 Baubeschreibung
- 2.4 Bauberechnung
- 2.5 Fachbauleiterbestellung
- 2.6 Standsicherheitsprüfung LGA, Seite 1-8, 05.12.2014
- 2.7 Lageplan Anlage 5
- 2.8 Lagepläne, 18.03.2021
- 2.9 Eingabeplan, 18.03.2021